

die friedensstiftende Tätigkeit der Rektoren des Lombardenbundes (S. 205) – sind hier nur noch vereinzelt integriert. Zwar zeigt sich O. mehrfach skeptisch, ob die einzelnen Maßnahmen der deutschen Amtsträger stets mit „dem Kaiser akkordiert“ waren (S. 191; vgl. auch S. 190 und 199), aber seine Terminologie (Reichsherrschaft, Reichsregierung, Reichsverwaltung, Reichsinteresse) unterstellt doch eine lenkende Zentralgewalt, kontinuierliche Nachrichtenübermittlung und klare Kompetenzverteilung. Das läßt wenig Raum für Fragen nach den spezifischen Problemen der Herrschaft durch Stellvertretung, nach dem Stellenwert der zwischen kaiserlichen Beauftragten und örtlichen Eliten erforderlichen Aushandlungsprozesse oder der schon wegen fehlender Sprach- und Sachkenntnis der deutschen Amtsträger unerläßlichen Einbindung von Italienern in Barbarossas Herrschaftsexperiment in Oberitalien (z. B. gerade bei den S. 150 f. geschilderten „Zwangsmaßnahmen der Reichsgewalt“ 1164). Der besondere Wert des Buches liegt zweifellos in den zahlreichen Informationen über das Alltagsleben jener Menschen, die im *contado* der großen Kommunen auf dem Land lebten.

Knut Görich

I libri iurium del comune di Bologna. Registro grosso I, Registro grosso II, Registro nuovo, Liber iuramentorum. Regesti, a cura di Anna Laura TROMBETTI BUDRIESI / Tommaso DURANTI, 2 Bde. (Istituto per la storia di Bologna. Testi. N. S. 14) Selci-Lama (PG) 2010, Pliniana, CXVII u. 1144 S., ISBN 978-88-904421-1-7, EUR 75. – In diesen Bänden werden die Regesten der in den vier ältesten libri iurium der Kommune Bologna gesammelten Urkunden veröffentlicht. Diese zwischen dem 13. und 15. Jh. entstandenen Bücher demonstrieren die Absicht der Stadtverwaltung, die Rechtstitel der Kommune Bologna in Registerbänden aufzuzeichnen. Das sogenannte Registro Grosso enthält das Privileg Heinrichs V. von 1116 für die Stadt Bologna, aufgrund dessen die kommunale Selbständigkeit *de facto* anerkannt wurde. Außerdem überliefert es Abschriften der zwischen Kaisertum, Papsttum und Lombardenbund geschlossenen Frieden von Venedig und Konstanz sowie Papst- und Kaiserurkunden staufischer Zeit; unter den hier auftretenden Urkunden Friedrichs II. sei die 1220 ausgestellte Bestätigung eigener Gerichtsbarkeit für die Stadt Bologna erwähnt (BF 1220).

Riccardo Pallotti

Carmela Vircillo FRANKLIN, Material Restoration. A Fragment from Eleventh-century Echternach in a Nineteenth-century Parisian Codex (Cursor mundi 7) Turnhout 2009, Brepols, XVI u. 242 S., Abb., Karten, ISBN 978-2-503-52909-7, EUR 60 (excl. VAT). – Ein um 1000 in Echternach beschriebenes Bifolium mit der Auflistung der Besitztümer Sigfrithus I. von Luxemburg und seiner Frau Hathawiga wurde während der napoleonischen Kriege aus seinem Umfeld gelöst und schließlich in einen Sammelband des 19. Jh. eingebunden (Paris, Bibl. Nat., lat. 9488, 77r–78v). F. geht den Schicksalen des Blattes nach, rekonstruiert die Aktenübernahmen aus Luxemburg nach Paris, ediert das Inventar (S. 101 f.) und die Gedichtnachträge des späteren 11. Jh. (S. 129–135). Diese wiederum finden ausführliche musikgeschichtliche Analysen. Der Band versteht sich als Beitrag zur New Philology.

A. M.-R.